



Änderungsprotokoll

**zur Richtlinie Ausbildung und Prüfung
des Technischen Personals für Luftfahrzeuge/
aerodynamische Luftsportgeräte
im Deutschen Aero Club**

Ausgabe: 2025/Rev1

Herausgeber:

Bundesausschuss Technik DAeC

Änderungsprotokoll zur *Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club (DAeC)* von Ausgabe 2025_Rev0 auf Ausgabe 2025_Rev1_Mai2026 (C1, 10.05.2026) Der Bundesausschuss Technik (BAT) des Deutschen Aero Club e. V. (DAeC) erlässt folgendes Änderungsprotokoll:

§ 1 Gegenstand und Bezeichnungen

(1) Dieses Änderungsprotokoll ändert die Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club, Ausgabe: 2025/Rev0 (nachfolgend „alte Fassung“, Ausgabe 2025) in die - Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club, Ausgabe: 2025/Rev1_Mai2026 (nachfolgend „neue Fassung“, Stand 10.05.2026).

(2) Soweit dieses Änderungsprotokoll von „Berichtigung C1“ spricht, ist damit das in der neuen Fassung ausgewiesene Änderungsprotokoll C1 vom 10.05.2026 gemeint („Layout, redaktionelle Anpassungen und Optimierung technischer Ausweis“).

§ 2 Grundsatz der Änderungen (C1)

(1) Die Überführung von der alten Fassung in die neue Fassung erfolgt überwiegend als Berichtigung (C1).

(2) Die Änderungen dienen insbesondere:

1. der redaktionellen und formalen Vereinheitlichung (Layout, Struktur, Schreibweisen),
2. der Aktualisierung und Präzisierung der Rechtsbezüge im Sinne der in der Richtlinie ohnehin genannten EU-/nationalen Vorschriften,
3. der Optimierung und klareren Ausgestaltung der Regelungen zum Technischen Ausweis und zugehöriger Nachweise.

(3) Soweit durch redaktionelle Anpassungen einzelne Formulierungen abweichen, ist dies nicht als Änderung der Ausbildungsziele zu verstehen, sofern nicht in § 3 ausdrücklich eine inhaltliche Änderung festgelegt wird.

§ 3 Einzeländerungen (normativer Teil)

(1) Rechtsgrundlagen im Vorwort (Korrektur/Anpassung EU-Verweis): In der alten Fassung wird im Vorwort auf VO (EU) 2018/1142 verwiesen. In der neuen Fassung wird dies auf VO (EU) 1321/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) umgestellt und mit dem Ziel der Vorbereitung auf eine amtliche theoretische Prüfung sowie Anerkennung praktischer Erfahrung für die L-Lizenz verbunden. Rechtsfolge: Der maßgebliche Rechtsrahmen wird in der Richtlinie einheitlich auf den in Kapitel „Rechtsbezüge“ bereits verwendeten Kernbezug (VO (EU) 1321/2014, Teil-66/ML) konsolidiert.

(2) Kapitel „Änderungen zur Vorversion“ (Umstellung der Änderungslogik) Die neue Fassung führt eine systematische Änderungshistorie ein. Die Änderungshistorie wird in Änderungen (M) und Berichtigungen (C) getrennt dokumentiert; die Mai-2026-Fassung wird als C1-Berichtigung ausgewiesen.

(3) Redaktionelle Umbenennungen/Strukturanpassungen im Kapitelaufbau: Die Kapitelüberschriften und Nummerierungen werden in der neuen Fassung vereinheitlicht.

(4) In Abschnitt 2.1 werden Verantwortlichkeiten und Rollenbezeichnungen präzisiert. Alte Fassung: verkürzt „Vorstand beauftragt CS, Unterstützungspersonal CS und P/O“. Neue Fassung: konkretisiert u. a. „Vereinsvorstand“, „zertifiziertes technisches Personal (CS)“, „Technisches Personal DAeC“, „Pilot/Owner-Rechte“ und den Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben. Die Bezeichnung „Unterstützungspersonal CS“ wird durch „Technisches Personal DAeC“ ersetzt. Rechtsfolge: Keine Erweiterung der Befugnisse, sondern präzisere

Rollenbeschreibung für die Vereinsorganisation und positivere Bezeichnung des technischen Personals.

(5) Kapitelstruktur Inspektionen (Nummerierung). Die neue Fassung führt eine konsistente Nummerierung ein. Rechtsfolge: Reine Ordnungs-/Strukturänderung zur besseren Zitierfähigkeit.

(6) Kapitel 7 „Technischer Ausweis“ (materielle Anpassung inhaltlicher Regelung)

Entfall der „ruhenden Berechtigung“. Die alte Fassung enthält eine Regelung, nach der gestrichene Berechtigungen innerhalb von 2 Jahren durch Einweisung/Überprüfung wieder erteilt werden können („ruhende Berechtigung“), andernfalls Wiederholung der Ausbildungsmodule. Die neue Fassung ersetzt dieses System durch die Regelung, dass Berechtigungen ohne ausreichende Tätigkeit in einen Anwärterstatus umgewandelt werden (statt „Streichung“ mit Ruhezeitmodell). In begründeten Fällen bleibt eine Härtefallregelung möglich. Rechtsfolge: Inhaltliche Änderung der Aufrechterhaltungslogik, statt „Streichung nun Umwandlung in Anwärterstatus“.

(7). Impressum / Kontakt

Die alte Fassung nennt als E-Mail im Impressum info(at)daec.de. Die neue Fassung nennt technik@daec.de. Rechtsfolge: organisatorische Kontaktpassung.

§ 4 Übergangs- und Bestandsschutz

(1) Bereits erteilte technische Ausweise und Berechtigungen bleiben, wie in der Richtlinie vorgesehen, bis zum jeweiligen Gültigkeitsablauf in ihrem Umfang gültig, sofern keine zwingenden gesetzlichen/behördlichen Vorgaben entgegenstehen.

(2) Für Fälle, in denen nach alter Fassung bereits eine Streichung von Berechtigungen erfolgt ist und sich diese in einer „ruhenden Berechtigung“ innerhalb der 2-Jahres-Frist befand, entscheidet der zuständige Landesverband im Einzelfall über das weitere Vorgehen nach neuem System (insbesondere Umstellung auf Anwärterstatus), soweit dies für eine einheitliche Anwendung erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 26.09.2026 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Richtlinie in der Fassung 2025/Rev1_Mai2026 (C1) anzuwenden.

§ 6 Veröffentlichung

Die Änderungsverordnung sowie die neue Fassung der Richtlinie werden durch den Bundesausschuss Technik in geeigneter Weise bekannt gemacht und den Landesverbänden zur Anwendung zur Verfügung gestellt.

26.09.2026 Deutscher Aero Club e. V. (DAeC) Bundesausschuss Technik